REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT

HESSEN

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der HFM - Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH, Frankfurt am Main

Sanierung der bestehenden Hafenmauer des Flusshafen Gutleuthof im Bereich Main-km 31.000 bis km 32.200, Ortslage Frankfurt am Main/Stadtteil Gutleutviertel

Stand: 27. Mai 2025

Die Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH der Stadt Frankfurt am Main hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Sanierung der bestehenden Uferwand am Flusshafen Gutleuthof in Frankfurt am Main auf Höhe der Ortslage Gutleutviertel gestellt.

Es ist beabsichtigt, die stark sanierungsbedürftige Hafenmauer zwischen Gewässerkilometer km 31.000 bis km 32.200 mit einer wasserseitig vor die bestehende Uferwand gesetzten Stahlspundwand und einer neuen Rückverankerung für den weiteren Hafenbetreib zu sichern. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind lokal und auf das Hafenareal begrenzt. Ausgehend von der hohen anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes wird ein weiterer Einfluss auf die Schutzgüter als nicht erheblich bewertet.

Durch Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVPG zu erwarten.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.323), in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Az.: IV/F 41.2 - 79 i 04/03

Frankfurt am Main, den 27. Mai 2025